

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

**zum Referentenentwurf eines
Gesetzes für faire Verbraucherverträge**

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Abteilung:
Abteilung Recht und Compliance

E-Mail: Recht@gdv.de

www.gdv.de



Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt das Ziel des BMJV, die Regelungen zur Fairness von Verbraucherverträgen zu konkretisieren. Im Falle der geplanten **Beschränkungen von Abtretungsausschlüssen** sollten die Vorgaben allerdings auf Branchen beschränkt werden, bei denen bereits Missstände aufgetreten sind. Die Versicherungswirtschaft spricht sich daher für folgende Anpassungen aus:

- Die geplante Beschränkung von Abtretungsausschlüssen sollte auf Branchen bzw. Sektoren begrenzt werden, in denen Missstände aufgetreten bzw. festgestellt sind.
- Die Zulässigkeit jeglicher Abtretungsausschlüsse sollte in Anknüpfung an die höchstrichterliche Rechtsprechung ohne Unterscheidung zwischen Geld- und sonstigen Forderungen von einer Interessenabwägung abhängig gemacht werden.
- Zur Bestätigung der Rechtmäßigkeit bestehender vertraglicher Ausschlussklauseln sollten zumindest beispielhaft Entscheidungen des BGH in der Gesetzesbegründung genannt werden. Dies gilt ebenso für eine Klarstellung, dass bloße Formerfordernisse stets zulässig sind und nicht dem geplanten Klauselverbot unterfallen.
- Zudem sollte klargestellt werden, dass im Falle gesetzlicher bzw. gesetzlich vorgesehener Vorgaben das Klauselverbot zu Abtretungsausschlüssen und –beschränkungen nicht greift.

Beschränkung von Abtretungsausschlüssen für Verbraucheransprüche durch AGB (§ 308 Nr. 9, § 310 BGB-E)

Die geplante Beschränkung von Abtretungsausschlüssen sollte aus unserer Sicht auf Branchen bzw. Sektoren begrenzt werden, in denen Missstände aufgetreten bzw. festgestellt worden sind. Das Eckpunkt Papier für verbraucherpolitische Gesetzesvorhaben des BMJV vom März 2019 nennt hier beispielhaft Forderungen auf Entschädigung bei Flugverspätungen nach der EU-Fluggastrechteverordnung.

Jedenfalls sollte die Zulässigkeit jeglicher Abtretungsausschlüsse einer Interessenabwägung im Sinne von § 308 Nr. 9 lit. b BGB-E unterworfen werden. Unzulässig wäre danach ein Abtretungsverbot auch bei Geldforderungen nur, wenn überwiegende Interessen entgegenstehen. Das entspricht auch der Wertung des Bundesgerichtshofes (BGH).

Der Entwurf hat nicht die Versicherungswirtschaft im Blick, wie die zugrundeliegenden Erhebungen zur Betroffenheit einzelner Branchen zeigen (S. 17 des Entwurfs). Dennoch gibt es auch im Privatkundengeschäft der Versicherungsbranche seit Jahrzehnten und aus guten Gründen (siehe unter I.) Abtretungsausschlüsse, die auf die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bezogen sind. Teils ergeben sich die Verbote unmittelbar aus dem Gesetz bzw. sind gesetzlich gefordert, teils werden sie über die Versicherungsbedingungen ausschließlich vertraglich vereinbart.

I. Vertragliche Abtretungsausschlüsse

Vertragliche Abtretungsausschlüsse, auch auf Geldleistungen bezogene, finden sich in verschiedenen Versicherungsparten. Neben Klauseln in der Haftpflicht-, der Kraftfahrt- und Rechtsschutzversicherung auch bei der Transport- sowie der Privaten Unfallversicherung.

In Anlehnung an die vom BGH vorgesehene Interessenabwägung sollte aus unserer Sicht bei derartigen Klauseln keine Unterscheidung zwischen Geldforderungen und sonstigen Forderungen vorgenommen werden. Zudem sollten zumindest beispielhaft die Entscheidungen des BGH vom 21.10.2015, IV ZR 266/14 und vom 12.10.2011, IV ZR 163/10 in der Gesetzesbegründung angeführt werden, um die Wirksamkeit einzelner vertraglicher Ausschlussklauseln zu bestätigen. Ergänzt werden sollte zudem eine Klarstellung, dass für die Abtretung erforderliche Formerfordernisse (z.B. Anzeige-

pflichten) stets zulässig sind und nicht dem geplanten Klauselverbot unterfallen.

- Die Aufnahme eines gesetzlichen Klauselverbots bezüglich sämtlicher Abtretungsausschlüsse für Geldansprüche eines Verbrauchers ist nicht erforderlich, um die unterschiedliche gerichtliche Beurteilung eines Sachverhalts zu klären. Vielmehr ist es gerade die Aufgabe des Bundesgerichtshofes als oberstem Gericht, die Rechtseinheit zu sichern und – hier unabhängig von der Art der vorliegenden Forderung - grundsätzliche Rechtsfragen zu klären.
- Beispielsweise führt der BGH in seinem Beschluss vom 12.10.2011, IV ZR 163/10, Rz. 11 für die Versicherungsbranche aus: „In der Rechtsprechung der Instanzengerichte ist es ebenfalls unumstritten, dass § 17 Abs. 7 ARB [Anm. Abtretungsausschlussklausel eines Rechtsschutzversicherers, vgl. auch Ziff. 4.1.7 der Muster-ARB des GDV] bzw. vergleichbare Regelungen für andere Versicherungen wirksam sind. Durchgehend wird angenommen, dass – vorbehaltlich des § 354 a HGB – gegen ein Abtretungsverbot, insbesondere, wenn es mit einem Zustimmungsvorbehalt verbunden ist, keine Bedenken bestehen.“ In dem Urteil sind umfangreiche weitere Nachweise benannt.
- Auch überwiegen bei Versicherungsansprüchen auf Geldleistung die **berechtigten Interessen** auf Seiten des Versicherers als Klauselverwender. So liegt es etwa im Interesse eines Versicherers, sein Leistungsversprechen (als Kern und Inhalt seines Produktes) gegenüber seinem Kunden und nicht gegenüber einem Dritten zu erfüllen. Die Qualität der Schadenregulierung ist ein bedeutsames Differenzierungsmerkmal im Wettbewerb der Versicherer untereinander.
- Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass es nicht im Interesse des Versicherers liegt, das Vertragsverhältnis mit einer **Vielzahl an Gläubigern** abzuwickeln (BGH, Urteil vom 13.07.1983, IVa ZR 226/81), zumal die Abwicklung des Schadens weiterhin unter Einbeziehung des Versicherungsnehmers erfolgen muss (etwa zum Zwecke der Begutachtung).
- Von der Rechtsprechung ist zudem anerkannt (BGH, Beschluss vom 12.10.2011, IV ZR 163/10), dass es auch nicht im Interesse des Versicherers liegt, im Falle eines Prozesses hinzunehmen, dass sein Versicherungsnehmer die Stellung eines Zeugen erhält

und der Zessionar dadurch **Beweisvorteile** erlangt. Relevant wird dieser Aspekt vor allem bei umstrittenen Fragen zur versicherungsrechtlichen Deckung.

- Eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers hingegen hat der BGH für die Versicherungswirtschaft in seinem bereits zitierten Beschluss ausdrücklich verneint. Nach den Versicherungsbedingungen ist eine Abtretung auch regelmäßig mit Zustimmung des Versicherers möglich. Einem eventuellen **Interesse** auf Seiten **des Versicherungsnehmers** kann damit Rechnung getragen werden.
- Die Gesetzesbegründung führt an, dass es Verbrauchern durch Abtretungsausschlüsse mitunter erschwert würde, die Geschäftsmodelle von Legal Tech-Anbietern zu nutzen, um ihre Ansprüche gegen die Klauselverwender geltend zu machen. Dabei werden Forderungen angekauft und der aufkaufende Zessionar wird aus der abgetretenen Forderung „erfolgshonoriert“. Übertragen auf Versicherungsansprüche würde damit vor allem bei frühzeitigen Abtretungen vor Feststehen der endgültigen Leistungshöhe folgende Gefahr entstehen: der für die Abtretung der Forderung erzielte Betrag könnte deutlich unter dem liegen, den der Zessionar tatsächlich erlöst (etwa im Falle von Verschlechterungen bei Personenschäden oder unerkannten Schadenvergrößerungen). Konsequenz kann sein, dass das mit der Versicherung angestrebte **Absicherungsziel nicht mehr erreicht** wird. Das widerspricht dem Gedanken der Absicherung eines persönlichen Lebensrisikos durch eine Versicherung. Denn anders als etwa bei Entschädigungsansprüchen bei Flugverspätungen, die sich nachgelagert aus einem Beförderungsvertrag ergeben, steht bei Versicherungsansprüchen regelmäßig die primäre Leistungspflicht des Versicherers und der Kern des Versicherungsprodukts in Rede.
- Ferner führt die Gesetzesbegründung an, dass von einem Klauselverbot, entgegen dem Wortlaut von § 308 Nr. 9 lit. b BGB-E, neben Abtretungsausschlüssen **auch Abtretungsbeschränkungen erfasst** werden sollen. Im Falle reiner Formerfordernisse, z.B. bei einer geforderten Anzeige durch den Zedenten als Wirksamkeitsvoraussetzung für die Abtretung, wäre dies jedoch nicht sachgerecht. Müssten Abtretungen bereits dann anerkannt werden, wenn sie nur vom Zessionar angezeigt werden, hätte dies ein erheblich gesteigertes **Betrugsrisiko** zur Folge. Dies würde auch den An-

spruch des Verbrauchers mit Ungewissheiten belasten. Im Sinne eines effektiven Verbraucherschutzes muss sich ein Kunde sicher sein können, dass nur er selbst und nicht der Zessionar dem Versicherer eine Abtretung anzeigen kann.

II. Gesetzliche Abtretungsausschlüsse

Gesetzliche Abtretungsverbote existieren ebenfalls in verschiedenen Bereichen der Versicherungswirtschaft. Diese Abtretungsausschlüsse haben gemeinsam, dass sie als gesetzlich ausdrücklich normierte Verbote von der Wertung des § 308 BGB nicht erfasst werden. **Klargestellt werden sollte daher, dass im Falle gesetzlicher Maßgaben die Neuregelung in § 308 Nr. 9 BGB zu Abtretungsausschlüssen und – beschränkungen nicht greift.**

- Nach § 108 VVG sind Verfügungen des Haftpflichtversicherten über seinen Freistellungsanspruch gegen den Versicherer dem geschädigten Dritten gegenüber unwirksam. Lediglich eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig, der als Geschädigter schutzwürdiger als der Vertragspartner ist.
- Weitere Ausschlüsse finden sich auch im Zusammenhang mit dem Pfändungsschutz, etwa in § 850 b Abs. 1 Nr. 1 ZPO i.V.m. § 400 BGB für Unfallversicherungsrenten und in § 17 VVG bezogen auf unpfändbare Sachen.
- Darüber hinaus regelt § 2 Abs. 2 S. 4 BetrAVG ein Verfügungsverbot für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Ein ausgeschiedener Arbeitnehmer darf die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in bestimmter Höhe weder abtreten noch beleihen.
- Ferner sind auch allgemeingültige gesetzliche Abtretungsverbote zu berücksichtigen. So sieht § 399 BGB ein Abtretungsverbot für die Fälle vor, in denen die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann oder ausdrücklich ausgeschlossen ist.

III. Gesetzlich geforderte Abtretungsausschlüsse

Teilweise setzt das Gesetz die wirksame Vereinbarung eines Abtretungsausschlusses im (Versicherungs-)Vertrag voraus, damit Verbraucher in den Genuss von Vorteilen (Steuerliche Anrechnung, Pfändungsschutz) kommen.

- So können Aufwendungen für die Altersvorsorge nur steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nicht übertragbar sind (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 b EStG). Die Umsetzung dieser steuerrechtlichen Vorgabe erfolgt regelmäßig durch einen entsprechenden Abtretungsausschluss in den AVB.
- § 167 VVG i.V.m. § 851c Abs. 1 Nr. 2 ZPO regelt für den Bereich der Lebensversicherung den Pfändungsschutz im Falle der Umwandlung in eine Altersrente, setzt hierfür jedoch zwingend ein Abtretungsverbot voraus. Dem gesetzlichen Anspruch des Versicherungsnehmers auf Abschluss eines Änderungsvertrages entspricht der Versicherer regelmäßig dadurch, dass dieser einen Vertrag anbietet, in dessen AVB ein Abtretungsausschluss enthalten ist. Die Vereinbarung des Abtretungsausschlusses erfolgt auch deshalb in AVB, um die Kosten der Umwandlung, die gem. § 167 S. 2 VVG vom Versicherungsnehmer zu tragen sind, möglichst gering zu halten.

Ein Verbot von Abtretungsausschlüssen würde es erheblich erschweren oder sogar in praxi unmöglich machen, diesen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Eine Umsetzung der geforderten Abtretungsausschlüsse durch Einzelvereinbarungen wäre nicht durchführbar oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Dem Versicherungsnehmer entstünden also sogar Nachteile, wenn die Übertragbarkeit nicht mehr in den AVB ausgeschlossen werden könnte. **Klargestellt werden sollte daher, dass auch im Falle gesetzlich vorgesehener Abtretungsausschlüsse die Neuregelung in § 308 Nr. 9 BGB zu Abtretungsausschlüssen und -beschränkungen keine Gültigkeit hat.**

Berlin, den 10. Februar 2020